

18.01.85

G

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Seuchengesetz

#### A. Zielsetzung

Ziel der AVV ist es, gemäß § 78 Abs. 5 des Bundes-Seuchengesetzes (BseuchG) die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Gesundheitsämtern zu regeln.

Die Neuregelung soll entsprechend der ab 1. Januar 1980 geltenden Neufassung des BSeuchG die bisherigen AVV vom 25. Juni 1963 ablösen.

#### B. Lösung

Die bisherigen AVV werden im notwendigen Umfang an die Änderungen des BSeuchG angepaßt und neu veröffentlicht.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher geltenden AVV.

18.01.85

A

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Seuchengesetz

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 17. Januar 1985

14 (32) - 232 05 - Se 11/85

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Jugend,  
Familie und Gesundheit zu erlassende

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Bundes-Seuchengesetz**

über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter  
und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr  
bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten  
beim Menschen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des  
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

14.06.85

**Beschluß****des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Seuchengesetz

/ Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei nächster Gelegenheit den Entwurf einer Neufassung des § 78 Abs. 5 des Bundes-Seuchengesetzes vorzulegen, in dem die Voraussetzungen und der Umfang der Weitergabe personenbezogener Daten sowie deren Zweckbindung entsprechend den Grundsätzen des Volkszählungs-Urteils (BVerfGE 65, 1, 44, 46) näher geregelt werden.

Anlage

Ä n d e r u n g e n  
der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum  
Bundes-Seuchengesetz

1. Zu § 4 nach Abs. 2

In § 4 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Gesundheitsämter und Standortärzte benachrichtigen sich außerdem unverzüglich, sobald Ermittlungen nach § 31 des Bundes-Seuchengesetzes im jeweils anderen Bereich erforderlich werden. Dabei sind die bisherigen Ermittlungsergebnisse und die Personen, bei denen weitere Ermittlungen erforderlich erscheinen, anzugeben. Die Stelle, von der die Benachrichtigung ausging, ist über die Ergebnisse der weiteren Ermittlungen zu unterrichten, soweit die Ergebnisse für die Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben bedeutsam sind."

**Begründung:**

§ 4 regelt bisher nur diejenige wechselseitige Unterrichtung, die der jeweils anderen Stelle einen Überblick über die aktuelle Seuchensituation geben soll. Auf personenbezogene Daten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Daneben kann aber auch eine Zusammenarbeit im Einzelfall erforderlich werden, die ohne Übermittlung personenbezogener Daten nicht möglich ist. Diese Zusammenarbeit, die auch bisher schon stattfand, bedarf der ausdrücklichen Regelung, was durch Absatz 3 geschehen soll.

**2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte "Zeitpunkt, Ort, Wohnung und militärische oder zivile Unterkunft" durch die Worte "Zeitpunkt sowie Ort und Ortsteil oder militärische Unterkunft" zu ersetzen.

**Begründung:**

Durch die Angabe der Wohnung (Anschrift) oder der zivilen Unterkunft würde in vielen Fällen trotz Weglassens des Namens eine Identifizierung des jeweiligen Patienten ermöglicht werden. Bei den Benachrichtigungen nach § 4 Abs.1, die der jeweils anderen Stelle nur einen Überblick über die aktuelle Seuchensituation geben sollen, sind solche Informationen nicht erforderlich und deswegen zu unterlassen.

4  
- 3 -

3. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 sind die Worte "Pest, Pocken und virusbedingtem hämorrhagischem Fieber" durch die Worte "Pest und Pocken" zu ersetzen.

Begründung:

Für virusbedingtes hämorrhagisches Fieber besteht auch nach § 31 Abs. 2 BSeuchG keine Benachrichtigungspflicht.

4. Zu § 7 Abs. 1

Am Ende von § 7 Abs. 1 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen, und es sind folgende Worte anzufügen:  
"wenn eine Ansteckung außerhalb des Bereichs der Bundeswehr nicht auszuschließen ist."

Begründung:

Liegt der Eintritt in die Bundeswehr bereits längere Zeit zurück, so muß vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an das für die frühere Wohnung örtlich zuständige Gesundheitsamt geprüft werden, ob eine Ansteckung des Soldaten oder durch den Soldaten in der Zeit vor seinem Eintritt in die Bundeswehr überhaupt möglich erscheint; andernfalls muß die Übermittlung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt unterbleiben, weil das Gesundheitsamt sie nicht benötigt.

5  
-4-

39/25B

5. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 sind die Worte "oder tuberkuloseverdächtiger" zu streichen.

Begründung:

Das Bundes-Seuchengesetz, auf das sich die Vorschrift stützt, sieht bei Tuberkulose eine Meldepflicht nur bei Erkrankung sowie Tod vor (§ 3 Abs. 2 Nr. 12), nicht dagegen auch beim Krankheitsverdacht. Da die Verwaltungsvorschrift nicht über die Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes hinausgehen kann, müssen in § 7 Abs. 2 die Worte entsprechend dem Antrag gestrichen werden.

6. Zu § 8 Abs. 3

§ 8 Abs. 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Ist ein im Lebensmittel- oder Sanitätsbereich tätiger Zivilbediensteter der Bundeswehr .....", und

in Satz 2 ist der Relativsatz am Ende wie folgt zu fassen:

"die bei der Bundeswehr im Lebensmittel- oder Sanitätsbereich beschäftigt werden sollen."

6  
- 5 -

Begründung:

Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes sind bei Beachtung von gewissen Verhaltensmaßregeln nicht generell gefährlich. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß die Bundeswehr z.B. bei zivilem Reinigungspersonal die Ausscheidereigenschaft erfährt. Anders ist die Gefährdung nur bei Lebensmittelpersonal und bei Sanitätspersonal zu beurteilen.

7. Zu § 8 Abs. 4

In § 8 Abs. 4 ist das Wort "war" durch das Wort "ist" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Mitteilung über eine frühere, jetzt nicht mehr bestehende Ausscheidereigenschaft ist nicht gerechtfertigt.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Bundes-Seuchengesetz

über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen

Vom

Nach § 78 Abs. 5 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Die Gesundheitsämter und die für die Seuchenbekämpfung fachlich zuständigen Stellen der Bundeswehr (Standortärzte) arbeiten bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zusammen und benachrichtigen sich gegenseitig von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit und unterstützen sich bei den Ermittlungen.

§ 2

Die gegenseitige Benachrichtigung erfolgt in jedem Fall, der eine Meldepflicht nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie § 8 des Bundes-Seuchengesetzes oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 des Bundes-Seuchengesetzes auslöst.

39/85 C

§ 3

(1) Die örtlich zuständigen Standortärzte werden durch die Gesundheitsämter benachrichtigt, in deren Bereich die Fälle jeweils auftreten. Die Standortärzte teilen den für ihr Gebiet zuständigen Gesundheitsämtern zu diesem Zweck ihren Dienstbereich mit.

(2) Die Standortärzte benachrichtigen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

§ 4

(1) Die gegenseitige Benachrichtigung über Erkrankungen, Verdachts- und Todesfälle gemäß § 2 erfolgt für jede Woche schriftlich durch Übersendung einer zahlenmäßigen Übersicht.

(2) Für besondere Fälle gelten die §§ 5 bis 9.

§ 5

(1) Die gegenseitige Benachrichtigung bei Krankheitsverdacht, Erkrankung oder Tod an Cholera, Pest, Pocken und virusbedingtem hämorrhagischem Fieber sowie bei Erkrankung oder Tod an Gelbfieber erfolgt unverzüglich fernmündlich und alsbald schriftlich. Die schriftliche Benachrichtigung hat für jeden einzelnen Fall insbesondere Angaben über Zeitpunkt, Ort, Wohnung und militärische oder zivile Unterkunft zu enthalten. Das Ergebnis der epidemiologischen Ermittlungen und die Angaben über die eingeleiteten Maßnahmen werden vermerkt und - falls erforderlich - alsbald ergänzt.

(2) Die Standortärzte melden darüber hinaus Krankheitsverdacht, Erkrankung oder Tod an Cholera, Pest, Pocken und virusbedingtem hämorrhagischem Fieber sowie Erkrankung oder Tod an Gelbfieber im Bereich der Bundeswehr unverzüglich fernmündlich dem Bundesminister der Verteidigung, der seinerseits unverzüglich das Bundesgesundheitsamt benachrichtigt.

## § 6

Die Gesundheitsämter und die Standortärzte benachrichtigen sich unverzüglich formlos über ein gehäuftes Auftreten von Diphtherie, Enteritis infectiosa, Leptospirose, Meningitis/Encephalitis, Paratyphus A, B und C, Poliomyelitis, Shigellenruhr, Trichinose, Typhus abdominalis und Virushepatitis. Sie geben sich in diesen Fällen die Zahl der Erkrankungen, der Verdachts- und Todesfälle, den Ort, das Ergebnis der epidemiologischen Ermittlungen und die eingeleiteten Maßnahmen gegenseitig bekannt. Liegt das Ergebnis der epidemiologischen Ermittlungen noch nicht vor, so wird es unverzüglich nach erlangter Kenntnis mitgeteilt, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheiten aufeinander abgestimmt werden können.

## § 7

(1) Wird die Erkrankung oder der Tod eines Soldaten der Bundeswehr oder einer Zivilperson, die in einer Unterkunft oder sonstigen Einrichtung der Bundeswehr untergebracht ist, an Tuberkulose (§ 3 Abs. 2 Nr. 12 Bundes-Seuchengesetz) festgestellt, so benachrichtigt der Standortarzt durch Einzelmeldung das Gesundheitsamt, das für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen das für die Hauptwohnung des Soldaten oder der Zivilperson vor dem Eintritt in die Bundeswehr oder vor der Unterbringung in einer Unterkunft oder sonstigen Einrichtung der Bundeswehr örtlich zuständig war.

(2) Wird ein an Tuberkulose erkrankter oder tuberkuloseverdächtiger Soldat aus der Bundeswehr entlassen oder länger als einen Monat beurlaubt, so benachrichtigt der Standortarzt das für die zukünftige Wohnung zuständige Gesundheitsamt durch Einzelmeldung.

(3) Wird bei einem Zivilbediensteten der Bundeswehr, der außerhalb der Unterkünfte oder sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr untergebracht ist, eine Tuberkulose festgestellt, so benachrichtigt das Gesundheitsamt durch Einzelmeldung den für den Dienstort des Zivilbediensteten zuständigen Standortarzt.

§ 8

(1) Ist ein Soldat, der außerhalb einer Unterkunft oder sonstigen Einrichtung der Bundeswehr untergebracht ist, als Ausscheider der in § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Erreger bekannt, so benachrichtigt der Standortarzt schriftlich das für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen das für die Hauptwohnung dieses Soldaten zuständige Gesundheitsamt.

(2) Wird ein Soldat der Bundeswehr, der als Ausscheider im Sinne des Absatzes 1 bekannt ist, entlassen oder länger als einen Monat beurlaubt, so benachrichtigt der Standortarzt schriftlich das für die zukünftige Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung zuständige Gesundheitsamt.

(3) Ist ein Zivilbediensteter der Bundeswehr, der außerhalb einer Unterkunft oder sonstigen Einrichtung der Bundeswehr untergebracht ist, als Ausscheider im Sinne des Absatzes 1 bekannt, so benachrichtigt das Gesundheitsamt schriftlich den für den Dienstort des Bundeswehrzivilbediensteten zuständigen Standortarzt. Eine entsprechende Auskunft hat das Gesundheitsamt auf Anfrage des Standortarztes bei Zivilpersonen zu erteilen, die als Zivilbedienstete bei der Bundeswehr beschäftigt werden sollen.

(4) Soll ein Soldat eine Tätigkeit im Sinne des § 17 Bundes-Seuchengesetz ausüben, so teilt das für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen das für die Hauptwohnung zuständige Gesundheitsamt dem Standortarzt auf ~~Anfrage~~ mit, ob der Soldat dem Gesundheitsamt als Ausscheider im Sinne des Absatzes 1 bekannt war.

§ 9

Die Gesundheitsämter und die Standortärzte benachrichtigen sich formlos über das Auftreten nicht meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten, wenn diese in epidemischer Form auftreten oder nicht nur vereinzelt einen bösartigen Verlauf aufweisen.

-5-

§ 10

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am  
in Kraft.

Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom  
25. Juni 1963 (GMB1.1963 S. 227) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Nach § 78 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) obliegt der Vollzug dieses Gesetzes in bestimmten Punkten den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Das BSeuchG ist durch das Vierte Änderungsgesetz vom 18. Dez. 1979 wesentlich geändert worden. Diesen Änderungen ist die bisher die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit Sanitätsdienststellen der Bundeswehr auf dem Gebiet der übertragbaren Krankheiten regelnde allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) vom 25. Juni 1963 anzupassen. Dabei sind Änderungen und Anpassungen auf das notwendige Maß zu beschränken, da die AVV sich als geeignetes und zweckmäßiges Instrument der Zusammenarbeit in den letzten 20 Jahren bewährt hat.

Die finanziellen Auswirkungen dieser AVV weichen von denen der bisherigen nicht wesentlich ab.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1: unverändert.

Zu § 2: In Abweichung vom bisher aufgeführten Krankheiten-Katalog wird aus Vereinfachungsgründen auf das Aufzählen der meldepflichtigen Krankheiten verzichtet, stattdessen nur auf die Meldepflicht im BSeuchG verwiesen. Es erscheint zweckmäßig, in der AVV vorsorglich auch eine Meldepflicht für Krankheiten vorzusehen, die Gegenstand einer nach § 7 BSeuchG zu erlassenden Rechtsverordnung sind. Auch die in § 8 BSeuchG aufgeführten Krankheitsausbrüche können für die Bundeswehr Bedeutung erlangen, daher ist auch für solche Fälle die gegenseitige Unterrichtung vorgesehen. Eine regelmäßige gegenseitige Benachrichtigung über die gem. § 3 Abs. 4 BSeuchG meldepflichtigen Ausscheider ist nicht erforderlich. Dagegen wird durch die in § 8 AVV vorgesehene Einzelmeldung sichergestellt, daß auch im Falle des Bekanntwerdens von Ausscheidern die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Zu § 3: unverändert.

Zu § 4 Abs. 2: Es erscheint zweckmäßig, an dieser Stelle auf die Spezialvorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

Zu § 5: Die Bestimmungen über eine vorrangige gegenseitige Benachrichtigung im Falle des Auftretens besonders gefährlicher Seuchen sollen der gewandelten Epidemiologie der Krankheiten angepaßt werden. Fleckfieber und Rückfallfieber stellen keine besondere Gefährdung mehr dar, neu aufgenommen wurde das virusbedingte haemorrhagische Fieber. Zwar ist auch mit Pocken-erkrankungen nicht mehr zu rechnen, doch soll der Begriff analog zum BSeuchG vorläufig noch im Katalog enthalten bleiben. Da für bestimmte Krankheiten eine Meldepflicht an die Weltgesundheitsorganisation besteht, ist weiterhin in diesen Fällen eine Unterrichtung des Bundesgesundheitsamtes durch die Standortärzte (über das Bundesverteidigungsministerium) vorgesehen.

Zu § 6: Die hier getroffenen Regelungen sollen beibehalten werden, weil eine unverzügliche Unterrichtung beim gehäuften Auftreten der hier genannten Krankheiten über die in §§ 2 bis 4 der AVV vorgesehene gegenseitige Benachrichtigungspflicht hinaus im epidemiologischen Interesse liegt. Die Krankheitsbezeichnungen wurden dem Krankheitskatalog in § 3 BSeuchG angepaßt. Scharlach wurde dabei gestrichen, da auch einem gehäuften Auftreten dieser Krankheit keine besondere epidemiologische Bedeutung mehr zukommt.

Zu § 7: Analog der Änderungen in § 2 der AVV ist auch die Meldepflicht für Tuberkulose auf ihre Anführung in § 3 BSeuchG abgestellt. Einführung des Begriffs "Wohnung" entsprechend dem Melderechtsrahmengesetz.

Zu § 8: Die meldepflichtigen Ausscheider werden ebenfalls nicht mehr im einzelnen aufgezählt. Sie sind durch den Hinweis auf § 3 (4) BSeuchG erfaßt.

Zu § 9: unverändert.

Zu § 10: Die AVV wird vom BMJFG im Gemeinsamen Ministerialblatt und vom BMVg im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung veröffentlicht werden.

Das Inkrafttreten ist für den ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats vorgesehen.

10.04.85

G

## **Berichtigung**

zur

### Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Seuchengesetz

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat zu der am 18. Januar 1985 zugeleiteten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Seuchengesetz mitgeteilt, daß in § 10 der o. g. Verwaltungsvorschrift als Datum des Inkrafttretens der 1. Juli 1985 einzusetzen sei.